

Schutzrechten Dritter aufgrund vom Lieferanten abgeschlossener Lizenzverträge hat dieser dafür zu sorgen, dass die Benutzung der Lieferprodukte in allen Ländern erlaubt ist, in denen entsprechende Schutzrechte bestehen. Wir haben an seinen Schutzrechten im Umfang der gelieferten Erzeugnisse ein kostenloses Mitbenutzungsrecht. Die Freistellungspflicht des Lieferanten bezieht sich auf alle Aufwendungen, die uns aus oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch einen Dritten erwachsen.

XIII. Höhere Gewalt

Krieg, Bürgerkrieg, Exportbeschränkungen bzw. Handelsbeschränkungen aufgrund einer Änderung der politischen Verhältnisse sowie Streiks, Aussperrung, Betriebsstörungen, Betriebseinschränkungen und ähnliche Ereignisse, die uns die Vertragserfüllung unmöglich oder unzumutbar machen, gelten als höhere Gewalt und befreien uns für die Dauer ihres Vorliegens von der Pflicht zur rechtzeitigen Abnahme. Die Vertragspartner sind verpflichtet, nach Information durch uns ihre Verpflichtungen den veränderten Vertragsverhältnissen nach Treu und Glauben anzupassen.

XIV. Verwahrung / Eigentum

Sofern die Bestellung eine Übernahme von Werkzeug- oder anderen Kosten einschließt, wird vereinbart, dass Werkzeuge und Gegenstände unser Eigentum sind. Der Lieferant ist verpflichtet, diese Sachen abschließend für die Herstellung der von uns bestellten Waren einzusetzen. Er ist verpflichtet, die uns gehörenden Sachen zum Neuwert auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser-, Sturm-, Diebstahl- und Vandalismusschäden zu versichern. Gleichzeitig tritt der Lieferant uns schon jetzt die Entschädigungsansprüche aus dieser Versicherung ab, wir nehmen die Abtretung hiermit an. Er ist verpflichtet, an unseren Sachen etwa erforderliche Wartungs- und Inspektionsarbeiten sowie alle Instandhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten auf eigene Kosten rechtzeitig durchzuführen. Sofern wir selbst Sachen beistellen, behalten wir uns hieran das Eigentum vor. Vertraglich vereinbarte Verarbeitung oder Umbildung durch den Lieferant werden für uns vorgenommen. Wird unsere Vorbehaltsware mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, verbunden oder vermischt, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes unserer Sache zu den anderen Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung. Erfolgen Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung in der Weise, dass die Sache des Lieferanten als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass dieser uns anteilmäßig Miteigentum überträgt. Diese Regelung gilt auch dann, wenn wir die Annahme wegen verspäteter oder mangelhafter Lieferung verweigern oder wenn wir von weiteren Bestellungen absehen. In solchen Fällen sind uns die beigegebenen Sachen kostenfrei zur Verfügung zu stellen. Aufrechnung ist ausgeschlossen.

XV. Geschäftsgeheimnisse

Der Lieferant ist verpflichtet, unsere Bestellungen und alle hiermit zusammenhängenden kaufmännischen und technischen Einzelheiten als Geschäftsgeheimnis zu behandeln. Der Lieferant ist zur Geheimhaltung der Unterlagen und Informationen auch nach Abwicklung dieses Vertrages verpflichtet. Offenlegung gegenüber Dritten darf nur mit unserer schriftlichen Zustimmung erfolgen.

XVI. Mindestlohngesetz (Mi-LoG) und Arbeitnehmerentsendegesetz (AEntG)

1. Der Lieferant ist verpflichtet, seinen Arbeitnehmern den gesetzlichen Mindestlohn zu dem in § 2 Abs. 1 MiLoG bestimmten Fälligkeitszeitpunkt zu zahlen. Der Lieferant sichert zu, dass er alle sonstigen Verpflichtungen aus dem Mindestlohngesetz ausnahmslos erfüllt, insbesondere der Aufzeichnungspflichten sowie der gemäß § 16 MiLoG schriftlichen Anmeldung als Arbeitgeber mit Sitz im Ausland, welche vor Beginn jeder Werk- oder Dienstleistung in deutscher Sprache bei der zuständigen Behörde der Zollverwaltung vorzulegen ist in den Wirtschaftsbereichen nach § 2a SchwarzArbG. Dasselbe gilt für die Einhaltung des Arbeitnehmerentsendegesetzes (AEntG).

2. Auf Verlangen des Auftraggebers wird der Lieferant diesem während der gesamten Vertragslaufzeit bis sechs Monate nach Beendigung des vorliegenden Vertragsverhältnisses binnen 14 Tagen die Erfüllung dieser Verpflichtung durch Vorlage geeigneter Unterlagen (insb. Dokumente nach § 17 Abs. 1 MiLoG, Unbedenklichkeitsbescheinigung der zuständigen Sozialkasse bzw. Urlaubskasse, etc.) nachweisen.

3. Der Lieferant stellt den Auftraggeber von sämtlichen Ansprüchen Dritter (insb. Arbeitnehmer des Auftragnehmers, Bundesagentur für Arbeit, der Zollbehörde) im Zusammenhang mit der Verletzung der Verpflichtung zur Zahlung des gesetzlichen Mindestlohnes auf erstes Anfordern frei.

4. Der Lieferant ist verpflichtet, einen etwaigen Nachunternehmer in demselben Umfang zur nachweislichen Zahlung des gesetzlichen Mindestlohnes und Freistellung des Auftraggebers zu verpflichten, wie er selbst nach den Absätzen 1 und 2 verpflichtet ist. Falls sich der Nachunternehmer seinerseits Nachunternehmer bedient, hat der Lieferant sicherzustellen, dass auch sämtliche Nachunternehmer entsprechend verpflichtet werden. Der selbe Sachverhalt gilt für das Arbeitnehmerentsendegesetz.

5. Der Lieferant haftet gegenüber dem Auftraggeber für sämtliche Ansprüche Dritter, die aus der Verletzung der Verpflichtung zur Zahlung des gesetzlichen Mindestlohnes und der Nichteinhaltung des AEntG durch Nachunternehmer entstehen.

6. Der Einsatz weiterer Nachunternehmer ist nur nach schriftlicher Zustimmung von Dellit Präzision gestattet. Falls Bedenken gegen den Nachunternehmer bestehen, dass dieser weitere Nachunternehmer seinen Arbeitnehmern den Mindestlohn nicht zahlt bzw. das AEntG, kann Dellit Präzision die Zustimmung verweigern.

7. Der Lieferant hat den Auftraggeber unverzüglich zu unterrichten, wenn gegen ihn bzw. einem Nachauftragnehmer ein Ermittlungsverfahren wegen des Verdachts von Verstößen gegen das MiLoG und das AEntG anhängig ist oder Bußgelder verhängt werden.

8. Verstößt der Lieferant gegen eine Pflicht aus Ziff. 1-7, ist Dellit Präzision berechtigt, die mit dem Auftragnehmer bestehenden Verträge aus wichtigem Grund außerordentlich fristlos zu kündigen. Dies gilt auch für den Fall, dass ein Verstoß durch einen Nachunternehmer und/oder Verleiher des Auftragnehmers begangen wurde.

9. Für jeden Fall der Zuwiderhandlung hat der Lieferant eine Vertragsstrafe von 500,00 € zu zahlen. Die Vertragsstrafe wird jeweils pro eingesetzten Arbeitnehmer pro angefangenen Monat, in dem der Arbeitnehmer eingesetzt wird, verwirkt. Die Geltendmachung weitergehender Schadensersatzansprüche bleibt hiervon unberührt.

XVII. Gesetzliche und behördliche Anforderungen

Der Lieferant stellt sicher, dass alle intern und extern bereitgestellten Prozesse, Produkte und Dienstleistungen die jeweils geltenden gesetzlichen und behördlichen Anforderungen des Ausfuhrlandes, des Einfuhrlandes und des von Dellit Präzision genannten Bestimmungslandes erfüllen. Der Lieferant muss den Prozess dokumentieren, mit dem die Einhaltung der obigen Anforderungen sichergestellt wird. Ist von Dellit Präzision explizit kein Bestimmungsland genannt, so gilt generell „Deutschland“ als solches.

Falls Dellit Präzision für bestimmte Produkte, die gesetzlichen und behördlichen Anforderungen unterliegen, spezielle Überwachungsmaßnahmen festlegt, muss der Lieferant sicherstellen, dass diese Überwachung wie gefordert erfolgt und kontinuierlich aufrechterhalten wird, auch bei seinen weiteren Unterlieferanten.

XVIII. Allgemeine Bestimmungen

1. Sollte eine Bestimmung dieser Bedingungen nichtig sein, bleiben die übrigen Bestimmungen gültig.

2. Für alle Rechtsfragen zwischen dem Lieferanten und uns gilt, auch wenn dieser seinen Firmensitz im Ausland hat, deutsches Recht unter Ausschluss des Rechts über den internationalen Kauf beweglicher Sachen.

3. Erfüllungsort ist Floh-Seligenthal. Für die Lieferung kann etwas anderes vereinbart werden.

4. Gerichtsstand ist Meinigen.